

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2624

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

Vorsitzende
des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Susanne Herold, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

19. August 2011

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Bildungsausschuss hat in seiner 29. Sitzung am 18.08.2011 dem Entwurf eines Gesetzes über das Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR) in der vorgelegten Fassung zugestimmt. Zugleich hat der Bildungsausschuss das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr gebeten, kurzfristig zu den Einlassungen des Instituts zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Dieser Bitte komme ich hiermit nach. Die vom IFM-GEOMAR vorgelegte Synopse wurde um eine dritte Spalte ergänzt, in der die Auffassung des Ministeriums zu den Vorschlägen des Instituts dargelegt ist.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die vom Institut angesprochenen Punkte bereits ausführlich in den Sitzungen der vorbereitenden Task Force, an denen der Direktor des IFM-GEOMAR regelmäßig teilgenommen hat, erörtert wurden. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen waren das Ergebnis der in der Task Force gefundenen Kompromisse.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Cordelia Andreßen

Anlage:
Anmerkungen des MWV zu Umdruck 17/2580



IFM-GEOMAR

Leibniz-Institut für Meereswissenschaften
an der Universität Kiel

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über das Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR) Drucksache 17/1493

Stand: 25.07.2011

Stellungnahme	Begründung	Stellungnahme des MWV zu den Vorschlägen des Instituts
§ 5 Abs. 10		
Sollte wie folgt ergänzt werden: Bei der Besetzung von Organen und Gremien der Stiftung ist die angemessene Beteiligung von Frauen anzustreben.	Das Prinzip der Chancengleichheit ist auch bei der Besetzung von Entscheidungsorganen und Gremien zu beachten und erhält durch eine eigenständige gesetzliche Formulierung das den Zielen der Stiftung und des Landes entsprechende Gewicht.	Grundsätzlich sind bei der Besetzung von Organen und Gremien der Stiftung die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Frauen zu beachten. Die vorgeschlagene Formulierung würde, im Vergleich zu den bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen, eine Verschlechterung bedeuten.
§ 5 Abs. 11		
Sollte wie folgt ergänzt werden: An Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.	Der Wissenschaftliche Beirat soll mit hochrangigen, internationalen Experten besetzt werden, für deren Gewinnung eine entsprechende Zahlung notwendig werden kann.	Die Regularien der HGF sehen, neben der notwendigen Unkostenerstattung, keine weiteren Aufwandsentschädigungen vor.

Stellungnahme	Begründung	Stellungnahme des MWV zu den Vorschlägen des Instituts
<p>§ 8 Abs. 2</p> <p>Unklar bleibt die Regelung im Satz 3, dass „anzustreben“ sei, alle Arbeitsverhältnisse durch Änderung einvernehmlich in das Tarifrecht des Bundes zu überführen. Eine rechtliche Verpflichtung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer folgt hieraus nach der Gesetzessystematik und aus der abschließenden Gesetzesbegründung nicht. Beim Tarifwechsel zum 01.01.2012 muss die Wahrung des Besitzstandes für alle Beschäftigten und Auszubildenden gewährleistet sein. Für die derzeit nach dem TV-L befristeten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach dem 01.01.2012 verlängert werden sollen, muss eine Schutzklausel dahingehend aufgenommen werden, dass sich deren Arbeitsbedingungen bei einer Verlängerung nicht verschlechtern dürfen. Mitarbeiter/-innen im Institut sind zum Teil über Jahre, sogar Jahrzehnte, mit befristeten Arbeitsverträgen tätig und können durch die Umstellung der Verträge vom TV-L zum TVöD-Bund erhebliche Einbußen erleiden.</p> <p>Vorgeschlagene Ergänzung des § 8 Abs. 2</p> <p>Für Beschäftigte und Auszubildende, die am 31.12.2011 in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis zum Leibniz-Institut für Meereswissenschaften stehen, das zum 01.01.2012 in das Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR) übergeht, wird gewährleistet, dass ihnen durch den freiwilligen Tarifwechsel keine Nachteile entstehen. Bei Vertragsverlängerung befristeter Beschäftigter, die über den 31.12.2011 hinaus beschäftigt sind, wird</p>	<p>Für Bestandsmitarbeiter/-innen kann ein Wechsel aufgrund der einzelvertraglichen Inbezugnahme des TV-L nur freiwillig erfolgen. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Beschäftigten und eines reibungslosen Administrationsablaufes ist es erstrebenswert, möglichst alle Beschäftigten vom Wechsel in den TVöD zu überzeugen. Neueinstellungen erfolgen ohnehin nach den Bedingungen des TVöD. Ein freiwilliger Wechsel ist aber unwahrscheinlich, solange sich die Beschäftigten finanziell schlechter stellen (z. B. individuelle Endstufe, Strukturausgleich, bereits gewährte Leistungszulagen, vorweg gewährte Entgeltstufen, Entgeltumwandlung usw.). Daher ist eine angemessene Besitzstandswahrung</p>	<p>Die vom IFM-GEOMAR vorgeschlagene Regelung soll jegliche Nachteile für Mitarbeiter, die vom TV-L in den TVöD wechseln, ausschließen. Da sie keine zeitliche Begrenzung aufweist, wären bei Aufnahme einer solchen Regelung in den Gesetzentwurf auch Nachteile, die in der Zukunft entstehen können, auszugleichen. Was unter einem Nachteil zu verstehen ist, bleibt im Übrigen unbestimmt. Eine solch unbestimmte und zugleich sehr umfassende Regelung widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Darüber hinaus enthält bereits die Begründung zu § 8 Absatz 2 die Formulierung „Sofern sich die Betroffenen finanziell schlechter stellen, können einzelvertragliche Regelungen zur Besitzstandswahrung getroffen werden.“</p>

Stellungnahme	Begründung	Stellungnahme des MWV zu den Vorschlägen des Instituts
<p>gewährleistet, dass ihnen durch Vertragsverlängerung keine Nachteile entstehen.</p>	<p>unabdingbar. Da es im Institut eine Vielzahl von langjährig befristet tätigen Beschäftigten gibt, ist es wichtig, diese auch bei zukünftigen Verlängerungen entsprechend gleichzustellen.</p>	
<p>§ 8 Abs. 3 Satz 1</p> <p>In keinem Fall darf es heißen, das „durch“ die Errichtung der Stiftung betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Vorschlag zur Änderung des § 8 Abs. 3 Satz 1 Betriebsbedingte Kündigungen der von Abs. 1 erfassten Beschäftigten sind wegen der Errichtung der Stiftung ausgeschlossen.</p> <p>Auch die Gesetzesbegründung auf Seite 18 sollte nachgebessert werden: Hier heißt es „Nach Abs. 3 sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.“</p> <p>Vorschlag zur Gesetzesbegründung Seite 18 zu § 8 Abs. 3 Wegen des Aktes der Gründung der Stiftung GEOMAR und der Auflösung der Stiftung IFM-GEOMAR sowie der Überführung der Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse werden keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen.</p>	<p>Dies könnte dahingehend interpretiert werden, dass nach der Errichtung keine betriebsbedingten Kündigungen mehr ausgesprochen werden dürfen. In Anlehnung an die für Betriebsübergänge nach § 613 a BGB geltende Regelung des § 613 a Abs. 4 S. 1 BGB sollte es deshalb ausdrücklich heißen, dass wegen der Errichtung der Stiftung betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>In der Begründung sollte klargestellt werden, dass das Recht der Arbeitgeber zur Kündigung im Übrigen nicht berührt wird.</p>	<p>IFM-GEOMAR sieht in § 8 Abs. 3 der aktuellen Fassung des Gesetzentwurfs eine Unklarheit und unterbreitet einen Vorschlag für eine andere Formulierung. Die Auffassung, dass die aktuelle Formulierung unklar sei, wird nicht geteilt. In der vorgeschlagenen Formulierung wird keine Verbesserung gesehen.</p>

Stellungnahme	Begründung	Stellungnahme des MWV zu den Vorschlägen des Instituts
<p>§ 8 Abs. 7</p>		
<p>Das Land Schleswig-Holstein wird den Beschäftigten und Auszubildenden der Stiftung gegen Kostenerstattung durch die Stiftung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die gleichen Teilnahmemöglichkeiten wie den Landesbediensteten an den Aus- und Fortbildungsangeboten des Landes und seinen Einrichtungen einräumen.</p>	<p>Die gute Ausbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist für den Erfolg der Stiftung und damit auch für das Land Schleswig-Holstein, nicht nur angesichts des Fachkräftemangels, von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch den Wechsel keine Nachteile in der fachlichen Entwicklung entstehen.</p>	<p>Die Angestellten des Zentrums sind keine Landesangestellten. Eine Grundlage für die Nutzung von Fortbildungsmaßnahmen des Landes ist daher nicht erkennbar. Eine solche Regelung würde eine Privilegierung bedeuten, die, insbesondere vor dem Hintergrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die Beschäftigten des Landes, denen im Gegenzug keine Fortbildungsmöglichkeiten bei GEOMAR ermöglicht werden, benachteiligen würde. Das Zentrum hat eine eigene Verpflichtung, die Fortbildung der bei ihm Beschäftigten zu organisieren.</p>
<p>§ 10</p>		
<p>Ergänzung der Überschrift um „Rechtsnachfolge.....“</p>	<p>Zur Klarstellung</p>	<p>Die Formulierung der Überschrift „Überleitung des Vermögens“ beinhaltet auch die Rechtsnachfolge.</p>
<p>§ 11 Abs. 2</p>		
<p>Sollte wie folgt ergänzt werden: Das Kuratorium kann unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Beauftragten bestellen, der bis zur endgültigen Bestellung des Direktoriums die Aufgaben des Direktoriums kommissarisch wahrnimmt.</p>	<p>§ 11 Abs. 2 regelt zurzeit nicht, wer wesentliche Leitungsentscheidungen bis zur Bestellung des Direktoriums bzw. eines Beauftragten, der frühestens</p>	<p>Der Text der Gesetzesvorlage sieht eine Zwei-Wochen-Frist vor, die beibehalten werden sollte, da sie in Übereinstimmung mit dem Begriff „unverzüglich“ gesehen werden kann, aber konkreter ist. Die Stiftung Leibniz-</p>

Stellungnahme	Begründung	Stellungnahme des MWV zu den Vorschlägen des Instituts
	<p>nach zwei Wochen bestellt werden kann, trifft. Somit entsteht in den ersten zwei Wochen der Stiftungsgründung, wenn nicht sofort ab dem 01.01.2012 ein Direktorium bestellt sein sollte, ein Leitungsvakuum. In diesem Fall wäre die neue Stiftung bis zur Bestellung des neuen Direktoriums rechtlich handlungsunfähig.</p>	<p>Institut für Meereswissenschaften verfügt über ein Direktorium, das die Aufgaben der neuen Stiftung ohne Zeitverzug übernehmen wird.</p>